

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 14.02.2019

- Finanzausschuss -

Hiermit werden Sie

**zur 3. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 26.02.2019, 18:30 Uhr,**  
**in den Raum 2.11 des Rathauses**  
**der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |  |                     |
|-----------|--|---------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                     |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten  |                     |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 13.11.2018   |                     |
| Punkt 4   | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse   | SR/BerVoSr/071/2019 |
| Punkt 5   | Bericht der Verwaltung   |                     |
| Punkt 5.1 | hier: neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr  | SR/BerVoSr/069/2019 |
| Punkt 5.2 | hier: Kommunaler Finanzausgleich 2019  | SR/BerVoSr/070/2019 |
| Punkt 6   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern  |                     |
| Punkt 7   | I. Nachtragshaushaltsplan 2019   |                     |
| Punkt 7.1 | hier: I. Nachtrags-Stellenplan 2019  | SR/BeVoSr/136/2019  |
| Punkt 7.2 | hier: I. Nachtragshaushaltssatzung 2019  | SR/BeVoSr/138/2019  |
| Punkt 8   | Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2018  | SR/BeVoSr/135/2019  |
| Punkt 9   | Anträge  |                     |
| Punkt 10  | Anfragen und Mitteilungen  |                     |

**Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)**

Punkt 11	Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/134/2019
Punkt 12	Grundstücksangelegenheiten	
Punkt 12.1	hier: Bericht der Verwaltung	
Punkt 12.2	hier: Seevorlandflächen	SR/BeVoSr/137/2019

Marion Wisbar  
Vorsitzende

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.02.2019

SR/BerVoSr/071/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 13.02.2019

Voß, Bürgermeister am 14.02.2019

### Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.



## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status (Zwischen- oder Abschlussbericht)	zust. FB/FD
1	01.06.2004 18.05.2010 20.05.2014	12 7.3 9	neues Haushaltsrecht Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung	Gemäß Beschluss wurde mit Unterstützung Externer die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral durchgeführt. Neben der vorgeschriebenen Veranschlagung von Abschreibungsbeträgen für das Infrastrukturvermögen (Gebäude, Straßen, Plätze usw.) wurde auch das bewegliche Anlagevermögen der Schulen sowie der Feuerwehr erfasst und bewertet. Ebenso wurden sämtliche Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge erfasst, die im Regelfall entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst werden. Anzumerken bleibt, dass es sich bei den Beträgen um kostenneutrale Veranschlagungen handelt, die das Ergebnis eines kameral geführten Haushaltes nicht belasten. Über die Unterschiede der Buchführungssysteme (Kameralistik/Doppik) und die weitere Vorgehensweise wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses berichtet.	Zwischenbericht	2
2	27.02.2018	7.1	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2019	Der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr beschlossene Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2018 einstimmig beschlossen und kann somit seit Inkrafttreten am 01.01.2019 ausgeführt werden.	<b>Abschlussbericht</b>	2
3	18.09.2018/ 13.12.2018	7.2	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 die Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan zurückgestellt und die Angelegenheit zur erneuten Beratung in den Finanzausschuss zurückverwiesen. Daraufhin beschloss der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.11.2018, eine gutachterliche Stellungnahme zum Feuerwehrbedarfsplan einzuholen und für die Vorgespräche mit dem Gutachter je ein Ausschussmitglied jeder Fraktion zu benennen. Über diese Thematik (Sachstand und Vergabe) wird erneut im Rahmen der heutigen Sitzung beraten.	Zwischenbericht	3
4	13.11.2018	8	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.  Ergänzend ist zu berichten, dass das Oberverwaltungsgericht in Schleswig mit Urteil vom 30.01.2019 die Anwendung des indexierten Steuermaßstabes, welcher sich am Mietwert der Immobilie von 1964 orientiert, für rechtswidrig erklärt hat. Viele Gemeinden sind nunmehr gehalten, ihre Satzung hinsichtlich des Bemessungsmaßstabes zu ändern (siehe Anlagen).	(Abschlussbericht)	2

### Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status (Zwischen- oder Abschlussbericht)	zust. FB/FD
5	13.11.2018	9	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.	Abschlussbericht	2
6	13.11.2018	10/11	II. Nachtragshaushaltsplan 2018 und Haushaltsplan 2019	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 den 2. Nachtragshaushaltsplan 2018 sowie den Haushaltsplan 2019 beschlossen. Die entsprechenden Haushaltssatzungen bedurften keiner Genehmigung der Kommunalaufsicht, sodass die Haushaltspläne nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden können (siehe Schreiben der Kommunalaufsichts vom 05.02.2019, Anlage).	Abschlussbericht	2

[beck-online](#)[PersonalPortal](#)[Steuern & Bilanzen](#)[beck-shop](#)[beck-akademie](#)[beck-stellenmarkt](#)[beck-aktuell](#)

## **OVG Schleswig fordert neue Bemessungsmaßstäbe für Erhebung von Zweitwohnungssteuern in Schleswig-Holstein**

zu OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 - 2 LB 90/18; 2 LB 92/18

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein in Schleswig hat am 30.01.2019 Klagen gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern in zwei schleswig-holsteinischen Gemeinden stattgegeben. Die angefochtenen Steuerbescheide seien rechtswidrig, weil der von den Gemeinden zur Anwendung gebrachte Steuermaßstab gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoße (Az.: 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18, nicht rechtskräftig). Die Gemeinden sollen ihre Satzungen über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern nun rückwirkend ändern.

### **Steuer anhand der Jahresrohmiete bemessen**

Wie viele andere Gemeinden des Landes haben auch die Gemeinden Friedrichskoog (Amt Marne-Nordsee) und Timmendorfer Strand durch Satzung bestimmt, dass sich die Zweitwohnungssteuer nach der sogenannten Jahresrohmiete bemisst. Diese wiederum ist laut Bewertungsgesetz anhand eines Mietspiegels aus dem Jahr 1967 auf den Zeitpunkt 01.01.1964 festzustellen und sodann anhand von Preisindizes für die Lebenshaltung hochzurechnen.

### **OVG: Orientierung an Mietwert von 1964 führt zu Wertverzerrung**

Das OVG ist zu der Auffassung gelangt, dass dieser Steuermaßstab zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung führe, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden. In Anlehnung an das Grundsteuer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2018 (DStR 2018, 791) gelte auch für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer, dass ein zum 01.01.1964 einheitlich festgestellter Mietwert die seitdem in über 50 Jahren erfolgte differenzierte Entwicklung wertbildender Merkmale von Immobilien (wie zum Beispiel Ausstattung und Lage) nicht ausreichend berücksichtige und damit innerhalb desselben Satzungsgebietes zu einer "fortschreitenden Erweiterung und Vertiefung der Wertverzerrung" führe.

### **Gemeinden müssen Satzungen rückwirkend ändern**

Die betroffenen Gemeinden sind laut OVG nunmehr gehalten, ihre Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern jeweils zu ändern. Dem Einwand der beiden beklagten Kommunen, dass die beanstandeten Vorschriften ihrer Satzung bis zu einer Neuregelung fort gelten können sollten, wie dies vom BVerfG in Bezug auf die Grundsteuer für die Vorschriften des Bewertungsgesetzes vorgesehen worden sei, ist das OVG nicht gefolgt. Dafür bestehe kein Bedürfnis. Die Gemeinden könnten ihre Satzungen rückwirkend ändern und die Zweitwohnungssteuer auf neuer Satzungsgrundlage auch für zurückliegende Jahre erneut erheben, solange die Steuerschuldner dadurch nicht schlechter gestellt würden.

### **Mehrere Alternativen zu derzeitigem Steuermaßstab gegeben**

Als alternativer Steuermaßstab komme in Betracht, den bisher maßgeblichen Mietwert durch Berücksichtigung von Baujahr und Lage der Immobilien zu modifizieren, eine Schätzung aufgrund von aktuellen Vergleichsmieten im jeweiligen Satzungsgebiet vorzunehmen oder die Zweitwohnungssteuer vom Verkehrswert abzuleiten, so das OVG.

### **Revision zugelassen**

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die schriftlichen Urteilsgründe stehen noch aus.

### **Weiterführende Links**

#### **Aus der Datenbank beck-online**

BVerfG, Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer  
verfassungswidrig, DStR 2018, **791**

#### **Aus dem Nachrichtenarchiv**

BVerwG zur Zweitwohnungsteuer: Stufentarif der Gemeinden Schliersee und Bad Wiessee  
rechtswidrig, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 15.12.2017, becklink **2008621**

Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 31. Januar 2019 .

## Gericht kippt Timmendorfs Zweitwohnungssteuer

Timmendorfs Zweitwohnungssteuer ist vorläufig vom Tisch. Die Gemeinde muss die Höhe der Steuer völlig neu berechnen, urteilte jetzt das Oberverwaltungsgericht in Schleswig. Auch in 71 anderen Orten im Land muss jetzt neu gerechnet werden. In Timmendorfer Strand spricht inzwischen viel dafür, dass die Gemeinde in Revision geht.



Traum-Küste: In Timmendorfer Strand zu wohnen, ist beliebt. Ein Drittel aller Häuser und Wohnungen gehört Auswärtigen. Sie müssen eine Zweitwohnungssteuer zahlen. Doch die wurde jahrelang zu hoch angesetzt, hat das Oberverwaltungsgericht jetzt entschieden. Quelle: Rainer Jensen/dpa

**Timmendorf/Schleswig.** Das Oberverwaltungsgericht in Schleswig hat die Zweitwohnungssteuer in Timmendorfer Strand gekippt. Die Berechnungsgrundlage für die Steuer sei falsch, die Steuersatzung daher verfassungswidrig, urteilten die Richterinnen und Richter. Die Gemeinde hat von vielen Auswärtigen, die in dem Küstenort ein Haus oder eine Wohnung besitzen, möglicherweise jahrelang zu viel Geld verlangt, von wenigen in besonders teuren Lagen zu wenig.

### 2,3 Millionen Euro pro Jahr

Die Steuererhebung ist ausgesetzt, die Satzung muss nachgebessert werden – und das wohl auch in den meisten anderen 71 Städten und Gemeinden im Land, die eine solche Steuer erheben, viele davon an der Lübecker Bucht. In



**AMEOS**

**PflegeKRÄFTE – am Puls der Zeit**

**Bewirb Dich jetzt: [ameos.eu/ostsee](https://ameos.eu/ostsee)**

ANZEIGE



Timmendorfer Strand sind allein 2700 von 8800 Wohneinheiten Zweitwohnsitze, also meist Ferienwohnungen oder Häuser, die nur zeitweise von ihren auswärtigen Besitzern bewohnt oder an Feriengäste vermietet werden. Seit 1996 wird dort darauf eine Zweitwohnungssteuer fällig. Rund 2,3 Millionen Euro nimmt die Gemeinde pro Jahr daraus ein.

Sie begründet das unter anderem damit, dass ihr für die nicht im Ort gemeldeten Besitzer die 1100 Euro entgehen, die das Land den Kommunen pro Einwohner zahlt. Dabei hätte die Gemeinde durchaus Kosten, etwa für die Straßenanbindung der Häuser. 1002,32 Euro stellte sie deshalb allein 2014 jener Hamburgerin als Zweitwohnungssteuer in Rechnung, die 2013 ein älteres Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in der Travemünder Landstraße im Ortsteil Niendorf kaufte, das sie seither selber als Wochenend- und Feriendomizil nutzt. Die Frau klagte.

## Gemeinden müssen Steuerhöhe von aktuellen Mietwerten ableiten



Das Oberverwaltungsgericht in Schleswig. Quelle: Wolfram Hammer

Das Verwaltungsgericht wies die Klage noch ab. Die Richter des zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichtes sahen das jetzt aber in einer Berufungsverhandlung anders. Die Gemeinde Timmendorfer Strand – und auch das ebenfalls von einem Friedrichskooger Zweithaus-Besitzer verklagte Amt Marne-Land in Dithmarschen – hätten die Zweitwohnungssteuer anhand der Jahresrohmiete bemessen. Die leite sich rechnerisch von einem Mietspiegel des Jahres 1967 ab, der hoffnungslos veraltet und deshalb nicht mehr anzuwenden sei – er unterscheidet zum Beispiel noch Wohnungen mit Außen- und Innentoilette sowie Ofen- und Zentralheizung. Künftig müssten die Gemeinden bei der Bemessung der Steuer vom aktuellen Verkehrswert oder aktuellen Vergleichsmieten im jeweiligen Wohngebiet ausgehen. Denn werde die Entwicklung bestimmter Wohnlagen in den vergangenen 52 Jahren nicht berücksichtigt, komme es zu

Wertverzerrungen. Besitzer von Wohnungen mit völlig unterschiedlichem aktuellen Mietwert würden dann ungerechtfertigterweise gleich besteuert. Das habe das Bundesverfassungsgericht im jüngsten Urteil zur Grundsteuer aber als verfassungswidrig eingestuft.

„Wir haben gar keinen Mietspiegel“, kontert Timmendorfs Hauptamtsleiter Martin Scheel. Die Gemeinde werde daher die schriftliche Urteilsbegründung abwarten und dann entscheiden, ob sie in Revision geht. Vieles spreche dafür. Das OVG Niedersachsen etwa habe die Berechnung der Steuer stets bestätigt. „Alle Kommunen hatten über Jahre eine gewisse Rechtssicherheit.“ Sollte dann das Bundesverwaltungsgericht das Schleswiger Urteil bestätigen, komme viel Arbeit auf die Gemeinden zu. Es müssten umfangreiche Arbeiten und Datenerhebungen erfolgen, um eine neue, rechtssichere Zweitwohnungssteuer zu erlassen.

### Kommentar

**Der Kommentar zum Urteil von LN-Redakteurin Susanne Peyronnet:** Wer eine Gebäudeversicherung abschließt, für dessen Haus wird ein Neubauwert von 1914 festgelegt. Die Grundsteuer ist – noch – nach einem Einheitswert von 1964 berechnet. Und die Zweitwohnungssteuer leitet sich von Mietpreisen von 1967 ab. Es muss erst geklagt werden, bevor den Steuern aktuelle Werte verordnet werden. So war es bei der Grundsteuer und so ist es jetzt bei der Zweitwohnungssteuer.

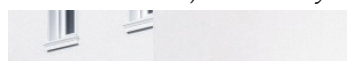
Wer 2019 lebt, sollte nach Maßstäben des 21. Jahrhunderts besteuert werden. Das ist eine Sache der Gerechtigkeit. Seit den 1960er Jahren hat sich zu viel verändert. Darauf hätte der Gesetzgeber schon längst von selbst kommen müssen.

Die Hansestadt Lübeck hingegen will auf eine Revision verzichten. Man werde jetzt eben eine neue Satzung ausarbeiten und wieder rechtskonforme Regeln herstellen, sagt Stadtsprecherin Nicole Dorel. Die Steuer selber stelle man nicht infrage. Lübeck hat daraus allein 2018 rund 1,5 Millionen Euro eingenommen. Man werde die 1700 Zweitwohnungssteuerpflichtigen nur vorläufig erst einmal nicht mehr zur Zahlung auffordern.

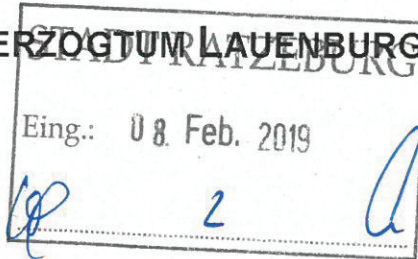
### Keine aufschiebende Wirkung

So müssen es nach Ansicht des OVG jetzt auch alle anderen Gemeinden machen, die bislang die Jahresrohmiete als Berechnungsgrundlage festgeschrieben haben. Anderenfalls könnten Bürger ihre Steuerbescheide erfolgreich anfechten. Dass eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich sei, ändere daran zunächst nichts. Dass die Steuererhebungen erst mal ausgesetzt sind, sei unproblematisch. Die neuen Satzungen könnten rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Es dürfe dabei nur kein Schuldner für die vergangenen Jahre stärker belastet werden.

*Wolfram Hammer, Susanne Peyronnet*



Anzeige



*Vorlage Stadtvertr.*

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales  
- Kommunalaufsicht -  
Ansprechpartner/in: Frau Born  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 167  
Telefon: 04541 888-236  
Fax: 04541 888-237  
E-Mail: Born@Kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 150  
Datum: 05.02.2019

## Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Voß,  
sehr geehrter Herr Koop,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadtvertretung am 10.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg sowie der vorgelegte Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Haushaltsjahr 2019 unterliegen gemäß § 85 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) bzw. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO nicht der Genehmigungspflicht.

Diese Entwicklung, die sich bereits anhand der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018, die ebenfalls genehmigungsfrei waren, abzeichnete, habe ich positiv zur Kenntnis genommen. Auch dass die Stadt Ratzeburg gleichfalls für die kommenden Jahre von ausgeglichenen Haushalten ausgeht, ist erfreulich.

Festzustellen ist allerdings auch, dass die Stadt sowohl in diesem Jahr als auch in den Folgejahren die Durchführung erheblicher Investitionen beabsichtigt.

Wenngleich – unter Einbeziehung des letzten Haushaltsjahres, in dem eine wesentlich höhere Tilgung als Kreditaufnahme erfolgte – das diesjährig weit über dem Tilgungsbetrag liegende Kreditvolumen noch keinen Schuldenanstieg bedingt, so wird sich die Verschuldung bereits 2020 um über 1 Mio. € erhöhen. Hinzu kommt ein weiterer Anstieg um nochmals eine Million Euro im darauffolgenden Jahr.

Ende 2021 wird sich der Schuldenstand im sog. Kernhaushalt auf 9.872.000 € belaufen; die Gesamtverschuldung weist zum 31.12.2021 einen Betrag in Höhe von fast 20 Mio. Euro aus.

Nachvollziehbar ist, dass die Stadt Ratzeburg auf Grund etlicher in der Vergangenheit geschobener Investitionen und den teils damit einhergehenden Investitionsstaus sowie angesichts des derzeit noch immer anhaltenden niedrigen Zinsniveaus, der guten Konjunktur, der besonderen Förderprogramme des Landes und des Bundes sowie der derzeit positiven städtischen Finanzlage besonders viele Investitionen durchführen möchte.

Jedoch ist dabei unbedingt auch das Risiko u. a. von künftigen Zinssteigerungen oder/und unvorhergesehener Ausgaben bzw. Mindereinnahmen zu beachten.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00  
Postbank Hamburg  
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

STADT RATZEBURG

Die Finanzierung der diesjährigen Investitionen erfolgt – neben der Aufnahme von Krediten und anderweitiger Einnahmen – u. a. mithilfe der Auflösung der allgemeine Rücklage (1.700.000 €), wobei ein Teil der allgemeinen Rücklage (333.900 €) sowie die Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 554.000 € zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres genommen bzw. aufgelöst werden.

Abgesehen von den ausgewiesenen Treuhandrücklagen stehen der Stadt Ratzeburg weitere Rücklagemittel künftig nicht mehr zur Verfügung.

Der freie Finanzspielraum beträgt sowohl in diesem als auch in den künftigen Jahren 0 €.

Für die Folgejahre wäre jedoch ein positiver Finanzspielraum wünschenswert.

Mithilfe eines solchen würde einerseits die Krisenfestigkeit erhöht werden, andererseits wäre die Stadt in der Lage - neben den gesetzlich vorgesehenen Mitteln für die Pflichtzuführung - auch Mittel für Investitionen zu erwirtschaften, um Kreditbedarfe möglichst gering zu halten und damit einen weiteren Schuldenanstieg zu vermeiden.

Gerade auch im Interesse nachfolgender Generationen ist eine Reduzierung des Schuldenstandes anzustreben und die Stadt Ratzeburg sollte daher weiterhin an ihren Konsolidierungsbemühungen, ggf. auch an der bisherigen Linie „keine Netto-Neuverschuldung“ festhalten, um ihren finanziellen Verpflichtungen auch künftig uneingeschränkt nachkommen zu können und möglichst dauerhaft einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Abschließend weise ich lediglich der Form halber darauf hin, dass Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen beim Land die Mindesthebesätze ab 01.01.2019 für die Grundsteuer A 380 %, für die Grundsteuer B 425 % und für die Gewerbesteuer 380 % betragen müssen.

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



# Ö 5.1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 12.02.2019

SR/BerVoSr/069/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Az: 328-01

## Bericht der Verwaltung, hier: neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Denkewitz, Sarena am 12.02.2019

Voß, Bürgermeister am 12.02.2019

### **Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung am 11.01.2019 die neue Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg beschlossen.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.



## **Satzung**

### ***Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg***

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg erlassen.

#### **§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken und
4. die durch die Gemeinde übertragenen freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserveabteilung, Jugendabteilung, Verwaltungsabteilung sowie Ehrenabteilung.

#### **§ 2 Mitglieder**

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung,
2. die Mitglieder der Jugendabteilung,
3. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung,
4. die Mitglieder der Ehrenabteilung,

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzkräfte ehrenamtlich tätig.



(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

### **§ 3 Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Ratzeburg hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeindeführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin / der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes. Nach Ablauf der Probepflichtzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

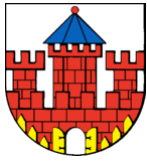
(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Sie werden durch Handschlag auf die Satzung verpflichtet.

(7) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr sein Einverständnis erteilt.

Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 11 zu erfüllen.



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

## § 4 Kinderabteilung

entfällt!

## § 5 Jugendabteilung

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 6 Verwaltungsabteilung

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder, gilt die Anlage „Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

## § 7 Ehrenabteilung

(1) Der Dienst in der Einsatz- Reserve oder Verwaltungsabteilung endet auf Antrag des Mitgliedes durch Übertritt in die Ehrenabteilung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Ohne Antragstellung endet der Dienst in den vorhergenannten Abteilungen mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können in die Ehrenabteilung übernommen werden.

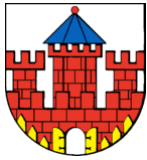
## § 8 Musikzug

entfällt!

## § 9 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.





## **§ 10 Ende der aktiven Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung schriftlich durch ein Mitglied erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung.
- (3) Wer die Voraussetzungen für den aktiven Dienst gemäß § 3 nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, durch den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres nach § 3 Absatz 4 der Satzung, durch Ausschluss nach § 19 oder durch Auflösung der Feuerwehr nach § 20.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## **§ 11 Pflichten der aktiven Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:
  1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
  2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden.
  3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben, sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen.
  4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Gemeindeführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

## § 12 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindeführung (Gemeindeführerin oder Gemeindeführer). Mitglieder der Ehrenabteilung und der Verwaltungsabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

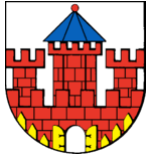
(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindeführung oder der stellvertretenden Gemeindeführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindeführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 16.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Wehrvorstand einberufen werden. Sie sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 16 Absatz. 2 und 3, § 19 Absatz. 2 und § 20 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## § 14 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probedienstverhältnisses. § 15 bleibt unberührt.

(3) Dem Wehrvorstand gehören mindestens an:

- die Gemeindeführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung,
- die Schriftführung,
- die Kassenverwaltung oder im Falle der Verhinderung die Stellvertretung
- die Zugführung/en
- die Gruppenführung/en,
- die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart.

Der Wehrvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um aktive Mitglieder erweitert werden.

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindeführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

3. stellt den Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse auf und legt den Entwurf der Mitgliederversammlung und der Gemeindevertretung zur Zustimmung vor,
4. entscheidet über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse bis zur Höhe der in der Satzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenze,
5. stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor,
6. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
7. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
8. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
9. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit nicht in anderen Bestimmungen oder Ordnungen etwas anderes bestimmt ist,
10. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung, oder Verwaltungsabteilung
11. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
12. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
13. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
14. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1,
15. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

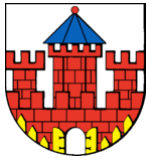
(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindeführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindeführung oder ihre Stellvertretung.

## § 15 Gemeindeführung und Stellvertretung

(1) Zur Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1 durchsetzbar sind.

(3) Die Gemeindeführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(4) Die Stellvertretung der Gemeindeführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

### § 16 Wahlen

(1) Gemeindeführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)

(2) Die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,
2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindeführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindeführung wird unter der Leitung der Gemeindeführung gewählt. Stehen weder Gemeindeführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben

sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindeführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindeführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

## § 17 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 13 Absatz 4 genannten Frist anzuzeigen.

## § 18 Kameradschaftskasse

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenverwaltung im Rahmen der Satzung für die Kameradschaftskasse geführt wird.



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

(2) Der Wehrvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Einnahme- und Ausgabeplan auf, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

(3) Der Wehrvorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Einnahme- und Ausgaberechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(4) Die Einnahme- und Ausgaberechnung wird nach Prüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und der Gemeindevertretung vorgelegt.

(5) Für die Prüfung der Einnahme- und Ausgaberechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer für jeweils ein Haushaltsjahr.

### **§ 19 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der Feuerwehr können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind:

1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

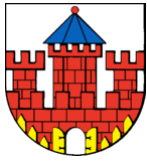
(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. gegen die sich aus § 11 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied unentschuldig einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 119 Absatz 1 LVwG S.-H. in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigefügt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, des Rechtsbehelfes, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindeführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

## § 20 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

## § 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2016 außer Kraft.

Ratzeburg, den 11.01.2019

Wehrführer HBM<sup>3</sup> Chr. Nimtz





## **Anlage 1**

### **Bestimmungen für eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

#### ***Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg***

#### **§ 1 Name**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist die organisatorische Einheit in dem die Dienstausübung der Mitglieder der Jugendabteilung erfolgt.

#### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere,

1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. das Gemeinschaftsleben und demokratische Lebensformen unter Jugendlichen zu fördern.

#### **§ 3 Mitglieder**

- (1) In die Jugendabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist mit der schriftlichen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung an die Wehrführung zu richten.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand auf Vorschlag der Jugendversammlung über die endgültige Aufnahme.



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet

1. durch das schriftliche Erklären des Austritts durch das Mitglied oder seiner gesetzlichen Vertretung,
2. durch den Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) In begründeten Fällen ist ein Verbleib in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

## § 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit sowie den Schulungs- und Ausbildungsangeboten in der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. an den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung oder deren Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
5. für die feuerwehrtechnischen Ausbildungen die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung und



2. der Jugendfeuerwehrausschuss

## **§ 7 Jugendversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung die Jugendversammlung. Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der zuständigen Wehrführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Sitzung der Jugendversammlung als Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit und die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:

1. die Jugendgruppenleitung,
2. die Jugendgruppenführung,
3. die Schriftführung,
4. die Kassenverwaltung.

- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss

1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. legt den Jahresbericht der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
3. legt die Jahresrechnung der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung vor,
4. wirkt bei der Aufstellung der Pläne für die Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.



- (3) Die Jugendgruppenleitung beruft mindestens viermal im Jahr eine Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart ein, die oder der an der Ausschusssitzung beratend -teilnehmen kann.

## **§ 9 Jugendgruppenleitung**

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr einer Jugendabteilung angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendforum auf der Ebene des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln unter der Leitung des Wahlvorstandes. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 16 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die zuständige Wehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von der dienstältesten Stellvertretung geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

## **§ 11 Kameradschaftspflege**

- (1) Der Jugendabteilung werden in der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese werden von der Kassenverwaltung der Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Beschlüsse der Jugendversammlung verwendet.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenverwaltung der Jugendfeuerwehr aufzustellen. Der Jahreshauptversammlung der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen.



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

- (3) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich nach Beschluss durch die Jugendversammlung von der Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten.

## § 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Einsatzfahrzeugen und Einsatzmitteln ist die altersgerechte und körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung nehmen nicht an Einsätzen teil.
- (4) Die jugendpflegerische Arbeit ist auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr fester Bestandteil der Ausbildung. Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertretung und der Jugendfeuerwehrausschuss sowie die Betreuer sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.
- (6) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollen Mitglieder der Jugendabteilung ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Die Wehrführungen sollen dieses mit geeigneten Maßnahmen ermöglichen und fördern.



## **Anlage 2**

# **Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

## ***Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg***

### **§ 1 Organisation**

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 2 Aufgaben / Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

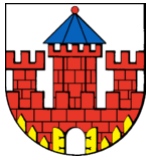
1. Allgemeine Verwaltung und Organisation
2. Logistische Unterstützung
3. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr
4. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung
5. Betreuungsaufgaben in der Jugend- und/oder Kinderabteilung
6. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung
7. Betreuung von Kindern und Angehörigen der Einsatzabteilung bei Übungen, Ausbildungen und Einsätzen.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.



## § 3 Mitglieder

- (1) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Gemeindevertretung kann eine generelle Zustimmung oder generelle Ablehnung zur Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, erteilen und die Aufnahme von einer Kostenerstattung seitens der Wohnsitzgemeinde abhängig machen. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

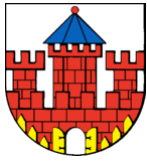
## § 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet durch

1. Austritt, dieser kann mit sofortiger Wirkung schriftlich durch ein Mitglied erklärt werden den, bei Minderjährigen durch Erklärung des Austritts durch die gesetzliche Vertretung.
2. Übertritt in die Einsatzabteilung oder bei Erreichen der Altersgrenze in eine vorhandene Ehrenabteilung
3. Ausscheiden bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
4. den sofortigen Ausschluss während oder nach Beendigung des Probejahres nach § 3 Absatz 4 der Satzung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht,
  1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden,
- (2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet,
  1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
  2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,



## Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Robert-Bosch-Straße 1-3 – 23909 Ratzeburg



# Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

- (1) Der Wehrvorstand beauftragt ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.
- (2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:
  1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung
  2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte
  3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben
  4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes
  5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand
- (3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme wird anlassbezogen durch die Leitung der Verwaltungsabteilung beim Wehrvorstand beantragt oder erfolgt auf Einladung des Wehrvorstandes.

## § 7 Kleiderordnung

- (1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.
- (2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.
- (3) Ein Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig. Bekleidung nach Ziffer 4 der Dienstkleidungsvorschrift kann getragen werden.



# Ö 5.2

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.02.2019

SR/BerVoSr/070/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 2/20 20 03

## Bericht der Verwaltung; hier: Kommunalen Finanzausgleich 2019

**Zusammenfassung:** Bericht über die vorläufige Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2019

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 13.02.2019

Voß, Bürgermeister am 14.02.2019

### **Sachverhalt:**

Mit Erlass vom 23. Januar 2019 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein die kommunalen Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2019 vorläufig festgesetzt.

Der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu verteilende Betrag wird aus den Anteilen zahlreicher dem Land zustehender Steuern und weiterer Einnahmen ermittelt (= Verbundgrundlagen). Mit Hilfe des Verbundsatzes wird sodann bestimmt, mit welchem Anteil am anrechenbaren Gesamteinkommen des Landes die Kommunen beteiligt werden.

Nach den derzeitigen Planungen für den Landeshaushalt 2019 beträgt die sogenannte Finanzausgleichsmasse 2019 rd. 1.849,8 Mio. €. Zudem wird ein Betrag in Höhe von rd. 10,0 Mio. € aus Abrechnungen früherer Finanzausgleichsjahre zahlbar gemacht, sodass im Jahr 2019 voraussichtlich rd. 1.859,8 Mio. € zur Auszahlung kommen.

Ratzeburg ist als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (UZ/MZ) eingestuft und erhält somit neben den regulären Schlüsselzuweisungen in Höhe von **3.197.076 €** (266.423 €/Monat) auch Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von **1.613.424 €** (134.452 €/Monat).

Der Kreistag hat mit Beschluss der Haushaltssatzung vom 06.12.2018 den Kreisumlagesatz bei 36,4% belassen. Eine einvernehmliche Festsetzung des Umlagesatzes,

wie in den Vorjahren, erfolgte nicht. Ebenso erfolgte keine Abwägung der Finanzbedarfe des Kreises und des kreisangehörigen Raums. Da dieses Verfahren nunmehr nachgeholt werden soll, wurde fristwährend gegen den Festsetzungsbescheid des Kreises vom 24.01.2019 Widerspruch eingelegt. Die Kreisumlage beträgt demnach jährlich **6.108.403,03 €** (509.033,59 €/Monat).

Gegenüber den Orientierungsdaten laut Haushaltserlass 2019 ergeben sich damit folgende Veränderungen im Haushalt:

HHSt.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2019	Vorläufige Festsetzung	Ver- änderung
900.0410	Schlüsselzuweisungen	3.301.100 €	3.197.000 €	-104.100 €
900.0611	Schlüsselzuweisungen für übergemeindl. Aufgaben	1.642.800 €	1.613.400 €	-29.400 €
900.0910	Ausgleichsleistungen Familienleistungsausgleich	512.600 €	532.900 €	+20.300 €
	<b>Zwischensumme</b>			<b>-113.200 €</b>
900.8320	Kreisumlage (Ausgabe)	5.981.100 €	6.108.500 €	+127.400 €
	<b>Gesamt-Veränderung</b>			<b>-240.600 €</b>

Im Übrigen wird auf die der Berichtsvorlage beigefügten Anlage verwiesen.

**Vorläufige Berechnung der Zuweisung nach §§ 5 bis 8 FAG (Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden)**

**Datengrundlage für die Berechnung 2019 (gem. FAG-Erlass vom 23.01.2019)**

§ 30	Einwohner (EW-Zahl am 31.03.2018)	14.569
§§ 7 (2)	Grundsteuer A	8.234 €
	Hebesatz Grundsteuer A	380%
	Grundsteuer B	2.169.616 €
	Hebesatz Grundsteuer B	400%
	Gewerbesteuer	6.650.432 €
	Hebesatz Gewerbesteuer	370%
	Gemeindeanteil Est, USt und Sonderausgleich	6.986.168 €
	Grundbetrag	1.245,90 €

**Erläuterungen**  
Basis Bevölkerungsstatistik mit  
Demografiefaktor

Daten aus:  
20 13 11/4  
20 22 14  
20 22 19  
20 22 22

Berechnet vom MILI

**Berechnung Schlüsselzuweisung/Mindestgarantie**

	Istaufkommen zusammen (nur zur Information)	15.814.450 €
§ 7 (2)	sog. Nivellierungshebesatz Grundsteuer A und B	332%
	sog. Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer	267%

Grundsteuer A + Grundsteuer B +  
Gewerbesteuer + Gemeindeanteile  
92 % vom gewogenen  
Durchschnitt der  
Hebesätze der kreisang.  
Gemeinden.

§ 7 (3)	Messbetrag Grundsteuer A	2.167 €
	Messbetrag Grundsteuer B	542.404 €
	Messbetrag Gewerbesteuer	1.797.414 €

Betrag / Hebesatz

§ 7 (2)	Steuerkraftzahl Grundsteuer A	7.194 €
	Steuerkraftzahl Grundsteuer B	1.800.781 €
	Steuerkraftzahl Gewerbesteuer	4.790.108 €
	Steuerkraftzahl Gemeindeanteil Est, USt und Sonderausgl.	6.986.168 €
	Steuerkraftmesszahl	13.584.251 €
	Steuerkraft pro Einwohner	932,41 €

Messbetrag x  
sog. Nivellierungs-  
hebesatz

≙ IST-Betrag  
Summe der Steuerkraftzahlen  
Steuerkraftmesszahl / Einwohner

§ 6	Ausgangsmesszahl	18.151.517 €
	sog. Schlüsselzahl	4.567.266 €

Grundbetrag x Einwohner  
Ausgangsmesszahl - Steuerkraft

§ 5 (1 + 2)	Schlüsselzuweisung pro Monat	266.423 €
	Schlüsselzuweisung im Jahr 2019	<b>3.197.076 €</b>
	Mindestgarantie (Basis, absolute Mindestgarantie)	14.521.214 €
	Gemeindeschlüsselzuweisung + Steuerkraft	16.781.327 €
	Aufstockungsbetrag (absolute Mindestgarantie)	entfällt
§ 5 (3)	Mindestgarantie (Basis, gleitende Mindestgarantie)	15.428.789 €
	Gemeindeschlüsselzuweisung + Steuerkraft + Aufstockung	16.781.327 €
	Aufstockungsbetrag (gleitende Mindestgarantie)	entfällt

70 % von der Schlüsselzahl / 12  
gem. § 33 (1+2)  
x 12

80 % von der Ausgangsmesszahl

Hebung zur Mindestgarantie

85 % von der Ausgangsmesszahl

Mindestgarantie

zusätzliche Hebung 70 %

**Berechnung Finanzausgleichsumlage**

§ 21	Steuerkraftmesszahl	13.584.251 €
	Steuerkraft pro Einwohner	932,41 €
	Ausgangsmesszahl	18.151.517 €
	sog. Schlüsselzahl	4.567.266 €
	Finanzausgleichsumlage pro Monat	entfällt
	Finanzausgleichsumlage im Jahr 2019	entfällt

Summe der Steuerkraftzahlen  
Steuerkraftmesszahl / Einwohner

Grundbetrag x Einwohner

Ausgangsmesszahl - Steuerkraft

40 % der Schlüsselzahl / 12

gem. § 33 (1+2)

x 12

**Berechnung Schlüsselzuweisungen an Zentrale Orte (UZ mit Teilfunktion MZ)**

§ 10 (5)	Schlüsselzuweisung pro Monat	134.452 €
	Schlüsselzuweisung im Jahr 2019	<b>1.613.424 €</b>

Summe der Schlüsselmasse dieses  
Zentralen Ortes / 12

x 12

**Berechnung Kreisumlage**

§ 19 (2)	Finanzkraft	16.781.327 €
	Kreisumlage pro Monat	509.033,59
	Kreisumlage im Jahr 2019	<b>6.108.403,03</b>

Schlüsselzuweisungen +  
Steuerkraftmesszahl -  
Finanzausgleichsumlage

Finanzkraft x **36,40%** / 12

x 12

# Ö 7.1

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 15.02.2019

SR/BeVoSr/136/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö
Hauptausschuss	11.03.2019	Ö
Stadtvertretung	25.03.2019	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1 - 030 03/2019

## I. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: I. Nachtrags-Stellenplan 2019

### Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2019 an die gegenwärtige Personalentwicklung .

### Beschlussvorschlag:

1. **Der Finanzausschuss empfiehlt** der Stadtvertretung, den I. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage zu beschließen.

2. **Der Hauptausschuss beschließt,**

- a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

- b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....  
.....

3. **Die Stadtvertretung beschließt** auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den I. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 15.02.2019

Colell, Maren am 15.02.2019

Voß, Bürgermeister am 15.02.2019

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Folgende wesentliche Änderungen sind gegenwärtig eingetreten:

**Zu lfd. Nrn. 92 und 93: Bautechniker im Fachdienst Tiefbau**

Mit der vollständigen Freistellung des Stelleninhabers zu lfd. Nr. 92 von den dienstlichen Tätigkeiten ab 01.04.2017 für die Dauer der Personalratsarbeit (befristet bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode des Personalrates bis zum 31.05.2019) hat die Stadtvertretung am 20.03.2017 auch die Schaffung einer zusätzlichen Stelle beschlossen, und zwar ebenso befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Personalrats am 31.05.2019 (Beschluss des HA am 06.03.2017). Diese Stelle, lfd. Nr. 93, wurde nach erfolgter Ausschreibung sodann ab dem 01.12.2017 besetzt.

Im Mai 2019 werden Personalratswahlen stattfinden. Über die Freistellung selbst könnte in der Zukunft auch noch anders entschieden werden. Da sich der Aufgabenbereich der Straßenkontrolle, wie nachstehend geschildert, um ein Vielfaches vergrößert hat, ist beabsichtigt, die bisher befristete Stelle Nr. 93 zu entfristen.

**Begründung:**

1992 wurde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Stelle des Straßenkontrolleurs neu konzipiert. Im Rahmen der notwendigen haftungsrechtlichen Organisation im Interesse der Schadenverhütung wurde dann der Stelleninhaber (lfd. Nr. 93) in Vollzeit eingestellt. Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte haben sich die Straßenlängen der Verkehrsflächen deutlich vergrößert (u.a. Röpersberg, Giesensdorfer Weg, Barkenkamp, Dreieckel, Robert-Bosch-Straße, Neuvorwerk). Zusätzlich wurde das Versorgungsnetz wesentlich erweitert, die Infrastrukturen werden stetig intensiviert und ausgedehnt.

Kurz vor der Besetzung der Stelle Nr. 93 wurden die Kontrollintervalle auf das gesetzlich zulässige Minimum reduziert, um überhaupt noch eine flächendeckende Kontrolle zu gewährleisten. Zudem wurden vermehrt Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zur Kontrolle zugelassen, Kontrollzyklen wurden halbiert. Aufgrund der notwendigen Kontrollintensität, nicht nur des Straßenzustandes sondern auch im Hinblick auf eine vermehrt notwendige Baustellenkontrolle, nicht zuletzt um Gewährleistungsansprüche zu wahren, ist allein in dieser Tätigkeit mindestens von einem zusätzlichen Personalbedarf in der Größenordnung einer halben Stelle auszugehen.

Im Bereich der verkehrsrechtlichen Organisation ist die seit 2018 neue Aufgabe der Genehmigung von Schwerlasttransporten (VEMAGS – Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte) hinzugekommen. Dabei ist die intensive Abstimmung zwischen der anordnenden Stelle (Fachdienst Verkehrsordnung) und dem Straßenbaulastträger notwendig.

Auch bei der Genehmigung von Einzelbaumaßnahmen und bei der Anordnung sonstiger Verkehrsmaßnahmen durch den Fachdienst Verkehrsordnung ist der Straßenbaulastträger und damit der Straßenkontrolleur stetig einzubinden.

In Bezug auf die Einführung der Doppik und der Dokumentation (Straßenkataster) als Voraussetzung einer wirtschaftlichen Straßenunterhaltung werden in den kommenden Jahren zusätzliche Arbeiten zwingend erforderlich. Die ständige Pflege und Ergänzung der dafür erfassten Verkehrseinrichtungen wird eine wichtige Aufgabe im Rahmen des Straßenmanagements darstellen. Zur Beurteilung und Bewertung des Straßennetzes hinsichtlich der Unterhaltung, Instandsetzung sowie des Straßenaus- und -neubaus wird die Bewertung der Straßen im Rahmen des Pavement-Managements gefordert.

Um also den Aufgaben in den nächsten Jahren gerecht zu werden, kann alles in allem aus den oben aufgeführten Punkten die Notwendigkeit einer zusätzlichen Stelle in Vollzeit begründet werden.

Sollte sich das Augenmerk mehr auf eine Verlängerung der Befristung legen, wäre allein aufgrund des letztgenannten Aspekts (Doppik, Straßenmanagement) eine befristete Weiterbeschäftigung vollumfänglich begründet und möglich. Auch unter dem Gesichtspunkt des bestehenden und zukünftig noch zunehmenden Fachkräftemangels scheint eine Weiterbeschäftigung des Stelleninhabers (Ifd. Nr. 93) dringend geboten zu sein (Ergebnis Stellenausschreibung 2017: Fünf Bewerbungseingänge [1 Frau, 4 Männer], davon drei geeignete Bewerber/in). Eine evtl. Befristung sollte sodann mindestens bis zum Beginn der Regelaltersrente des Stelleninhabers zu Ifd. Nr. 92 am 01.08.2022 erfolgen; die Stelle Nr. 92 könnte sodann zukünftig wegfallen (Ausweisung kw-Vermerk).

Der Personalrat wurde entsprechend der Mitbestimmungsrechte beteiligt und hat der Maßnahme zugestimmt.

### **Ifd. Nr. 94: Wiedereinstellung eines Ruhestandsbeamten (Reaktivierung auf Antrag)**

Ein ehemaliger Beamter der Stadt Ratzeburg (letzte Amtsbezeichnung Amtrats, Bes.Gr. A 12) wurde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg formal wegen dauernder, vollständiger Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 30.11.2016 in den Ruhestand versetzt.

Nachdem seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt sei, verlangt der Ruhestandsbeamte nunmehr fristgerecht mit Schreiben vom 23.01.2019 nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen des § 43 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Schleswig Holstein (LBG SH) in Verbindung mit § 29 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) seine unverzügliche erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, spätestens jedoch zum 01.05.2019.

Nach § 29 Abs. 1 BeamStG können wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte, deren Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, spätestens nach zehn Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist wiederum durch ein amtsärztliches Gutachten nach § 29 Abs. 5 BeamStG i.V.m. § 43 Abs. 2 (Reaktivierung auf Antrag des Ruhestandsbeamten) und § 44 LBG SH nachzuweisen. Die Dienstfähigkeit ist nur wiederhergestellt, wenn der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen seines letzten Statusamtes und des zuletzt ausgeübten abstrakt-funktionellen Amtes wieder in vollem Umfang genügt (Rechtsprechungen OVG Schleswig und OVG Münster aus den Jahren 1998 und 2009). Dem Antrag ist zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis unter Verleihung seines letzten statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Amtes. Ein Anspruch auf erneute Übertragung des früher innegehabten Dienstpostens, also des konkret-funktionellen Amtes, besteht jedoch nicht [Umsetzung in andere Aufgabenbereiche ist aber möglich]; bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

(Erläuterungen: *Statusamt* = besoldungsrechtliche Stellung im Amt eines Amtrates mit der Besoldungsgruppe A 12; *abstrakt-funktionelles Amt* = Übertragung/Zuweisung des Amtes zu einer bestimmten Behörde = Amtrats bei der Stadt Ratzeburg-; bei einer bloßen Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung ändert sich das Amt im abstrakt-funktionalen Sinn allerdings nicht; *konkret-funktionelles Amt* = Übertragung eines bestimmten geschäftsplanmäßigen Aufgabenbereiches = Dienstpostens innerhalb der Behörde).

Da die Planstelle des Ruhestandsbeamten anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand im II. Nachtragsstellenplan 2017 weggefallen ist, ist der Dienstherr zur Wahrung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Reaktivierung des Ruhestandsbeamten verpflichtet, eine Stelle im Stellenplan auszuweisen (siehe Ifd. Nr. 94). Gleichzeitig kann die Stelle (im Falle der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit) mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum 01.03.2021 (§ 35 LBG SH) künftig sodann wieder wegfallen (Ausweisung eines kw-Vermerkes).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

**Zu lfd. Nrn. 92 und 93 (Bautechniker):**

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederwahl und Freistellung des Stelleninhabers (lfd. Nr. 92) und der in diesem Zusammenhang weiteren Beschäftigung des Stelleninhabers zu lfd. Nr. 93 wurden die Personalkosten [lfd. Nr. 92 = rd. 77.300,00 €, lfd.Nr. 93 = rd. 63.000,00 €] bereits vorsorglich im Ursprungshaushaltsplan 2018 (SN 01-Personalkosten) veranschlagt.

**Zu lfd. Nr 94 (Ruhestandsbeamter)**

Die anteiligen Personalkosten für die Monate Mai bis Dezember betragen rd. 38.000,00 € (Besoldungsgruppe A 12/Endstufe, 41 Wochenstunden). Abzüglich der Einsparungen bei der Versorgungsausgleichskasse (Dienstherrenanteile und Umlage für die Beamtenversorgung) in Höhe von rd. 12.400,00 € ergibt sich für das lfd. Haushaltsjahr ein Personalkostenmehrbedarf in Höhe von rd. 25.600,00 €.

**Anlagenverzeichnis:**

I. Nachtragsstellenplan 2019 (Entwurf 14.02.2019)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2018			tatsächliche Besetzung am 30.06.2018			Stellenplan 2019			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachdienst Hochbau und Planung</b>										
87	86	Bauingenieurin	-	1	12	-	1	10	-	1	12	Fachdienstleitung (ab 07/2018 mit E 12)
88	87	Bauzeichnerin	-	0,68	6	-	0,68	6	-	0,54	6	(ab 2019 mit 21 W.-Std.)
89	88	Bauzeichnerin	-	0,47	6	-	0,47	6	-	0,62	6	(ab 2019 mit 24 W.-Std.)
		<b>Fachdienst Tiefbau</b>										
90	89	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
91	90	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
<b>92</b>	<b>91</b>	<b>Bautechniker</b>	-	1	9b	-	1	9	-	1	9b	(je 50% Hoch- u. Tiefbau) <b>(kw ab 01.08.2022)</b>
		<i>(100% Freistellung für die Dauer der Personalratsarbeit, befristet bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode des Personalrates bis zum 31.05.2019.)</i>										
<b>93</b>	<b>92</b>	<b>Bautechniker</b>	-	1	9b	-	-	-	-	1	9b	<b>(unbefristete Weiterbeschäftigung ab 01.06.2019)</b>
		<i>(Im Zusammenhang mit der Freistellung des Stelleninhabers zu lfd. Nr. 93 erfolgte die Besetzung dieser Stelle ebenfalls befristet bis zum 31.05.2019.)</i>										
		<b>Vorbehaltstelle Ruhestandsbeamter</b>										
<b>94</b>	-	<b>Amtsrat</b>	-	-	-	-	-	-	1	-	A 12	<b>(kw ab 01.03.2021)</b>



Lfd. Nr. St. Pl. 2019	Lfd. Nr. St. Pl. 2018	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2018			tatsächliche Besetzung am 30.06.2018			Stellenplan 2019			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
95	93	<u>Dienstleistungen für Dritte</u> (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 10	1	-	A 13	(Nachbesetzung ab 07/2017 mit (Stadtoberinspektor A 10) (zzt. 38 W.-Stunden bis 30.06.2018) -ku nach Stellenneubewertung-
<b>Gesamtzahl der Planstellen</b>			5	88	-	5	82	-	6	88	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			4,93	74,27	-	4,93	71,74	-	5,93	74,50	-	
<b>Gesamt :</b>			79,20			76,67			80,43			
<b><u>Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:</u></b>												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
Abordnungen Jobcenter			-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 46 - 48
Feuerwehr			-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 49 - 50
Lbg. Gelehrtenschule			-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 56 - 58
Stadtjugendpflege/OGS			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 59
Abordnungen Diakonie			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 60
städt. Kindergarten			-	17	-	-	17	-	-	17	-	Lfd. Nr. 61 - 77
<b>Gesamtzahl der Stellen</b>			-	31	-	-	31	-	-	31	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			-	26,66	-	-	26,66	-	-	26,66	-	
<b>Gesamt :</b>			26,66			26,66			26,66			
<b><u>Nachrichtlich:</u></b>												
Auszubildende			-	3	-	-	2	-	-	2	-	2 x Ausb.-Beginn 01.08.2017
Verw.-Angestellte			-		-	-		-	-		-	2 x Ausb.-Beginn 01.08.2019

# Ö 7.2

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 15.02.2019

SR/BeVoSr/138/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö
Hauptausschuss	11.03.2019	Ö
Stadtvertretung	25.03.2019	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2018

### I. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: I. Nachtragshaushaltssatzung 2019

**Zielsetzung:** Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 GO

#### **Beschlussvorschlag:**

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,  
der **Hauptausschuss** empfiehlt und  
die **Stadtvertretung** beschließt,  
die I. Nachtragshaushaltssatzung 2019 gemäß Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 15.02.2019

Voß, Bürgermeister am 15.02.2019

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der dargestellten Stellenplanänderungen (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt) ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) der unverzügliche Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Gegenstand der beigefügten I. Nachtragshaushaltssatzung ist nur die Anpassung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 79,43 auf nunmehr 80,43 Stellen (+ 1,0 Stelle).

Die durch die zusätzliche Stelle entstehenden Personalmehrausgaben für 2019 in Höhe von rd. 25.600,00 € sind zunächst im Sammelnachweis 1 (Personalausgaben) gedeckt. Die zahlenmäßige Veranschlagung und Korrektur der Haushaltsansätze erfolgt sodann im Rahmen der Aufstellung eines weiteren Nachtragshaushaltes zu gegebener Zeit.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen zum vorherigen Tagesordnungspunkt (I. Nachtragsstellenplan 2019) verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Text

**Anlagenverzeichnis:**

I. Nachtragshaushaltssatzung 2019

**I. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.03.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Es werden neu festgesetzt:**

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 79,43 Stellen auf **80,43 Stellen**.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.2019

\_\_\_\_\_  
( V o ß )  
Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	26.02.2019	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

## Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2018

### Zielsetzung:

Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, ist es auf der Grundlage der Hauptsatzung Aufgabe des Finanzausschusses, die Jahresrechnung zu prüfen und diese der Stadtvertretung zur Feststellung zuzuleiten.

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** fasst das Ergebnis der Rechnungsprüfung in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammen und empfiehlt der Stadtvertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 festzustellen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 14.02.2019

Voß, Bürgermeister am 14.02.2019

### Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch die Stadtvertretung geregelt. Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält tritt an dessen Stelle auf der Grundlage der Hauptsatzung der Finanzausschuss, welcher als Rechnungsprüfungsausschuss tätig wird.

Inhalt dieser zugewiesenen Pflichtaufgabe ist die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschrifts-

mäßig begründet und belegt worden sind, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist. Die bei dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind in einem Schlussbericht (Anlage 3) darzustellen.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde von der Stadtvertretung am 10.12.2017 beschlossen und frühzeitig durch eine I. Nachtragshaushaltssatzung ergänzt. Weitere Anpassungen erfolgten durch Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2018 mit Verabschiedung einer II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Um die Haushaltsausführung darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2018	2. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
<b>Verwaltungshaushalt:</b>				
Einnahme	28.295.900	29.384.600	29.529.316,93 €	144.716,93 €
Ausgabe	28.295.900	29.384.600	29.529.316,93 €	144.716,93 €
darin Zuführung an VmöHF	1.053.900	1.741.400	2.345.068,16 €	603.668,16 €
<b>Fehlbedarf/-betrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Vermögenshaushalt:</b>				
Einnahme	5.529.100	4.546.300	4.830.613,89 €	284.313,89 €
Ausgabe	5.529.100	4.546.300	4.830.613,89 €	284.313,89 €
darin Zuführung an Allg. Rücklage		0	432.766,85 €	432.766,85 €
<b>Fehlbedarf/-betrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
Kreditaufnahme:	1.011.700	326.100	0,00 €	-326.100,00 €

Die Jahresrechnung 2018 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 29.529.316,93 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.019.203,78 € konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 1.325.864,38 € (Planwert: 721.900 €) zugeführt werden. Dieser Betrag diente u. a. der Finanzierung sämtlicher Investitionen; ebenso konnte die im Haushaltsjahr vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 326.100 € „eingespart“ werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 4.830.613,89 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Der Allgemeinen Rücklage konnte ein Betrag von 432.766,85 € (Planwert: 0,00 €) zugeführt werden.

Die Haushaltsrechnung ist gemäß § 37 GemHVO Bestandteil der Jahresrechnung und das Ergebnis der gesamten Finanzvorfälle des Haushaltes. Nachzuweisen sind gem. § 38 und 39 GemHVO:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und ausgabenreste,

- die Haushaltsansätze,
- die über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- die Haushaltseinnahme- und ausgabereste.

Gegenüber der Planung von je 29.384.600 € schließt der **Verwaltungshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 29.529.316,93 € ab.

Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	453.234,97 €	Mehrausgaben	1.080.089,79 €
Mindereinnahmen	228.952,28 €	Minderausgaben	1.396.467,22 €
saldiert		saldiert	
Mehreinnahmen	224.282,69 €	Minderausgaben	316.377,43 €
neue HER	- €	neue HAR	464.500,00 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	- €	alte HAR	3.405,64 €
alte KER	79.565,76 €	alte KAR	0,00 €
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>144.716,93 €</b>	<b>Mehrausgaben</b>	<b>144.716,93 €</b>
<b>Saldo: 0,00 €</b>			

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der Abgang auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (HAR) wirkt sich positiv aus. Der Abgang auf Kasseneinnahmereste (KER) wirkt hingegen auf das Ergebnis negativ, weil die Forderungen nicht mehr vereinnahmt werden konnten.

Gegenüber der Planung von je 4.546.300 € schließt der **Vermögenshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 4.830.613,89 € ab.

Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	685.866,09 €	Mehrausgaben	451.327,51 €
Mindereinnahmen	535.372,20 €	Minderausgaben	689.793,74 €
saldiert		saldiert	
Mehreinnahmen	150.513,89 €	Minderausgaben	238.466,23 €
neue HER	133.800,00 €	neue HAR	546.300,00 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	- €	alte HAR	23.519,88 €
alte KER	- €	alte KAR	- €
<b>Mehreinnahmen</b>	<b>284.313,89 €</b>	<b>Mehrausgaben</b>	<b>284.313,89 €</b>
<b>Saldo: 0,00 €</b>			

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der Abgang auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (HAR) wirkt sich positiv aus.

Der **kassenmäßige Abschluss** nach § 38 GemHVO, der sich aus dem Abschluss der Buchungsunterlagen der Stadtkasse (Zeit- und Sachbuch) zum Jahresende ergibt, ist als Bestandteil der Jahresrechnung beigelegt.

Der buchungsmäßige Kassenbestand belief sich am Ende des Haushaltsjahres 2018 auf **-197.874,94 €**. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Bestand im Verwaltungshaushalt	188.655,45 €
Ist-Fehlbestand im Vermögenshaushalt	386.530,39 €
<b>Gesamt (Ist-Fehlbestand)</b>	<b>197.874,94 €</b>
Verwahrgelder/Vorschüsse	0,00 €
<b><u>buchungsmäßiger Kassenbestand</u></b>	<b><u>-197.874,94 €</u></b>

Zur Feststellung der Richtigkeit der im kassenmäßigen Abschluss ermittelten Ergebnisse wurde eine Verprobung der Reste (Haushalts- und Kassenreste) mit den Ist-Ergebnissen vorgenommen, die keine Abweichung ergab:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	29.630.561,08 €	Ist-Einnahmen	4.689.483,50 €
abzgl. Ist-Ausgaben	29.441.905,63 €	abzgl. Ist-Ausgaben	5.076.013,89 €
<b>Ist-Bestand</b>	<b>188.655,45 €</b>	<b>Ist-Fehlbestand</b>	<b>386.530,39 €</b>
zzgl. neue HER	- €	zzgl. neue HER	133.800,00 €
zzgl. HER VJ	- €	zzgl. HER VJ	1.169.000,00 €
zzgl. neue KER	275.844,55 €	zzgl. neue KER	10.230,39 €
abzgl. neue HAR	464.500,00 €	abzgl. neue HAR	546.300,00 €
abzgl. HAR VJ	- €	abzgl. HAR VJ	380.200,00 €
abzgl. neue KAR	- €	abzgl. neue KAR	- €
Differenz muss 0 sein	<b>0,00 €</b>	Differenz muss 0 sein	<b>0,00 €</b>

Als **Rücklagen** werden die Geldbeträge bezeichnet, die als Teil des Gemeindevermögens außerhalb des Haushaltsplanes vorgehalten werden, um künftige Haushaltsjahre zu finanzieren bzw. bei Bedarf den Kassenbestand zu verstärken. Im Wesentlichen dient die Allgemeine Rücklage der Finanzierung von Investitionen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2018 beträgt **2.133.184,96 €**.

Nachdem in den vergangenen Jahren durch entstandene und abzudeckende Fehlbeträge keine Rücklagenzuführungen erfolgten, konnte im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2017 eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von insgesamt 1.700.295,98 € (Planwert: 628.000 €) verbucht werden. Ebenso konnte im Haushaltsjahr 2018 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 432.766,85 € (Planwert: 0 €) erfolgen.



Diese Mittel stehen damit in den nächsten Haushaltsjahren als Deckungsmittel für die im Vermögenshaushalt vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung. Ein Teilbetrag in Höhe von 333.900 € wird hingegen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 2019 benötigt.

Darüber hinaus stehen aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuer-einnahmen und im Hinblick auf die -zeitversetzt anfallenden- niedrigeren Gemeindegemeinschaftszuweisungen Mittel in Höhe von **554.000,00 €** aus der sogenannten Finanzausgleichsrücklage zur Verfügung (Bildung erfolgte im Haushaltsjahr 2017).

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die **Schulden** beizufügen, aus der der Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich ist. Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2018:	7.773.670 €
+ Neuaufnahme	0 €
<u>./. planm. Tilgung</u>	<u>1.019.204 €</u>
<u>Stand am 31.12.2018</u>	<u>6.754.466 €</u>

Da im Haushaltsjahr 2018 keine Kreditaufnahme benötigt wurde und auch keine Restkreditermächtigung ins Folgejahr übertragen wird (Bildung eines Haushaltseinnahmerestes), konnte der Schuldenstand im Laufe des Haushaltsjahres 2018 um rd. 1.019 T€ gesenkt werden.

Zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung musste im Haushaltsjahr 2018 keine **Kassenkredite** aufgenommen werden. Notwendige Kassenbestandsverstärkungen erfolgen zurzeit aus Beständen der Allgemeinen Rücklage.

Gemäß Jahresrechnung 2018 sind Haushaltsveränderungen durch Mehrausgaben (unbereinigt) wie folgt eingetreten:

<b>Verwaltungshaushalt</b>	1.080.089,79 €
davon sind abzusetzen:	
a) Zuführungen zum Vermögenshaushalt (Gr.-Ziffer: 86)	603.841,08 €
b) bereits vorliegende Genehmigungen	13.400,16 €
c) durch Mehreinnahmen gedeckte Mehrausgaben (§ 16 GemHVO)	149.116,21 €
d) durch Minderausgaben gedeckte Mehrausgaben (§ 17 GemHVO)	313.732,34 €
e) noch zu genehmigende überplanmäßige Ausgaben	0,00 €
<b>Vermögenshaushalt</b>	451.327,51 €
davon sind abzusetzen:	
a) Zuführung an Rücklagen (Allgemeine Rücklage)	432.766,85 €
b) Zuführung an Stiftungsrücklagen	9,74 €
c) bereits vorliegende Genehmigungen	14.523,92 €
c) durch Mehreinnahmen gedeckte Mehrausgaben (§ 16 GemHVO)	4.027,00 €
d) noch zu genehmigende über-/außerplanmäßige Ausgaben	0,00 €

Ergebniswirksame Abweichungen gegenüber den Ansatzwerten (+/- 5.000 €) sind in der Anlage 2 näher dargestellt.

## **Haushaltsreste**

Nach § 18 GemHVO können Ausgabeansätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn sie im Bereitstellungsyear nicht verbraucht wurde. Hierin ist eine Ausnahmeregelung zu sehen, da im Normalfall aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplanes alle bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel als erspart gelten. Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung trägt das Instrument der Restebildung bei, weil damit eine periodengerechte Verwendung der Mittel erreicht wird.

Unterschiedliche Voraussetzungen gelten für die Restebildung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Während im Vermögenshaushalt die Haushaltsmittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck – also pauschal und auch über mehrere Jahre hinweg – verfügbar bleiben, dürfen Reste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden und das auch nur für im Gesetz genannte Haushaltsstellen oder wenn im Haushaltsplan ein Übertragungsvermerk ausgewiesen ist.

Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen/-diensten zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen wurden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit die in der Anlage 1 näher dargestellten **Haushaltsreste** gebildet bzw. in Abgang gestellt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 mit einem ausgeglichenen Ergebnis im Verwaltungshaushalt und einer Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 432.766,85 €, werden auch die Ergebnisse der Folgejahre entscheidend verbessert.

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 - Haushaltsreste
- Anlage 2 - Ansatz/RE 2018-Vergleich
- Anlage 3 - Entwurf Schlussbericht

**Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019**



**Anlage 1**

**1. Verwaltungshaushalt:**

**(Haushaltsausgabereste)**



Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2018	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
020.5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	1.681,06	1.681,06	45.600,00	40.012,46	-	5.500,00	87,54	-
080.5000	Gebäudeunterhaltung ("MC-Gebäude")	1.868,21	381,11	100,00	-	-	-	100,00	1.487,10
130.5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	13.500,00	13.500,00	85.800,00	56.762,46	-	20.000,00	9.037,54	-
080.6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	-	-	10.800,00	10.048,49	-	750,00	1,51	-
231.5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	-	-	20.000,00	13.105,66	-	6.800,00	94,34	-
290.6390	Schülerbeförderung	66.155,84	66.155,84	147.000,00	74.478,40	-	22.000,00	50.521,60	-
551.5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018	-	-	120.000,00	15.091,30	-	74.900,00	30.008,70	-
560.5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	3.500,00	3.500,00	20.000,00	10.262,63	-	9.700,00	37,37	-
580.5914	Kosten Leistungen Dritter	-	-	20.000,00	18.688,85	-	1.300,00	11,15	-
590.5025	Schadensregulierung "Grün"	-	-	20.000,00	-	-	20.000,00	-	-
592.5113	Unterhaltung Wanderwege	-	-	13.000,00	8.349,71	-	4.600,00	50,29	-
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser ...	56.278,94	56.278,94	535.000,00	330.403,20	-	193.000,00	11.596,80	-
630.5116	Unterhaltung Brücken	-	-	16.300,00	5.963,15	-	4.500,00	5.836,85	-
650.5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O (K60 - Mechower Straße)	-	-	70.600,00	26.101,15	-	44.400,00	98,85	-
670.5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	36.921,32	36.921,32	88.000,00	56.604,92	-	12.400,00	18.995,08	-
900.8100	Gewerbesteuerumlage	-	-	1.065.300,00	939.671,00	-	44.650,00	80.979,00	-
		<b>179.905,37</b>	178.418,27		1.609.386,68	-	<b>464.500,00</b>	207.456,62	1.487,10

## Übertragung nichtverbraucher Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019

### 2. Vermögenshaushalt:

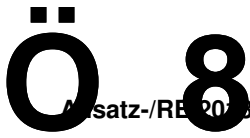
#### (Haushaltsausgabereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2018	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
020.005.9351	Anschaffung Dokumenten-Managementsystem	-	-	50.000,00	-	-	50.000,00	-	-
020.018.9350	Ersatzbeschaffung Möblierung Ratssaal	-	-	50.000,00	-	-	50.000,00	-	-
110.9350	Erwerb von beweglichen Sachen	-	-	1.000,00	-	-	1.000,00	-	-
130.011.9400	Dachsanierung Feuerwache	2.709,68	1.274,51	-	-	-	-	-	1.435,17
130.015.9350	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	-	-	103.600,00	-	-	103.600,00	-	-
230.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (LG)	3.790,17	3.790,17	45.000,00	36.737,16	-	8.200,00	62,84	-
230.004.9351	Neuausstattung PC-Räume (LG)	1.745,73	-	-	-	-	-	-	1.745,73
4602.008.9400	Sanierung der WC-Anlagen, Jugend- u. Sportheim	13.243,81	13.243,81	15.000,00	10.070,52	-	4.900,00	29,48	-
4602.011.9400	Erneuerung WC-Außentüren, Jugend- u. Sportheim	-	-	18.900,00	-	-	18.900,00	-	-
4640.009.9400	Bau- u. Planungskosten, Einrichtung Ganztagsfamiliengr.	55.000,00	52.766,13	-	-	-	-	-	2.233,87
4641.004.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erstausstattung)	19.143,18	9.922,47	-	-	9.200,00	-	-	20,71
468.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Kinderspielplätze)	15.013,89	15.013,89	20.000,00	9.794,68	-	10.200,00	5,32	-
610.9407	Ortsplanung	20.000,00	15.000,00	30.000,00	-	-	20.000,00	10.000,00	5.000,00
630.008.9500	Anbindung Gewerbegebiet "Robert-Bosch-Str./neu B208"	60.000,00	51.683,41	-	-	-	-	-	8.316,59
630.033.9500	Uferpromenade 'Reeperbahn'	-	-	110.000,00	5.025,91	-	104.900,00	74,09	-
630.051.9500	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA	396.860,78	65.833,73	-	-	331.000,00	-	-	27,05
630.088.9500	Einrichtung/Umbau von Behindertenparkplätzen	40.000,00	-	-	-	40.000,00	-	-	-
630.090.9500	Ausbau der Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee	-	-	167.000,00	77.457,44	-	89.500,00	42,56	-
630.091.9400	Ausbau Domstraße	-	-	100.000,00	14.816,15	-	85.100,00	83,85	-
670.9600	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung	4.740,76	-	7.900,00	-	-	-	7.900,00	4.740,76
		<b>632.248,00</b>	228.528,12		153.901,86	<b>380.200,00</b>	<b>546.300,00</b>	18.198,14	23.519,88

### 3. Vermögenshaushalt:

#### (Haushaltseinnahmereste)

Haushalts-Stelle	Bezeichnung	HH-Reste aus Vorjahren	Anordnungs-Soll auf HHR	HH-Ansatz 2018	Anordnungs-Soll auf Ansatz	Übertragung		Einsparung auf Ansatz	Abgang auf HHR
						alte Reste	neue Reste		
630.033.3615	Uferpromenade 'Reeperbahn', Zuweisung EU-Mittel	-	-	40.000,00	-	-	40.000,00	-	-
630.051.3600	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung Bund	1.066.800,00	-	-	-	1.066.800,00	-	-	-
630.051.3610	Südliche Sammelstraße, IV. u. V. BA, Zuweisung Land	102.200,00	-	-	-	102.200,00	-	-	-
630.090.3600	Ausbau der Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee, Bund	-	-	72.400,00	-	-	72.400,00	-	-
630.090.3610	Ausbau der Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee, Land	-	-	21.400,00	-	-	21.400,00	-	-
910.3778	Darlehen private Unternehmen (je nach Bedarf)	-	-	326.100,00	-	-	-	326.100,00	-
		<b>1.169.000,00</b>	-		-	<b>1.169.000,00</b>	<b>133.800,00</b>	326.100,00	-



HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	RE 2018	Abweichung
<b>Einnahmen</b>				
900 0030	Gewerbesteuer	5.750.000,00	5.856.737,38	106.737,38
4361 1622	Erstattung des Kreises (Unterbringung von Asylbewerbern)	116.800,00	157.857,81	41.057,81
4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	35.800,00	59.410,51	23.610,51
900 0210	Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuern)	180.000,00	200.162,79	20.162,79
900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.787.900,00	5.806.998,00	19.098,00
900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	855.100,00	872.207,00	17.107,00
4641 1502	Erstattung Versicherungsschäden (KiTa "Die Wilde 13")	221.000,00	234.742,54	13.742,54
110 1000	Verwaltungsgebühren Einwohnermeldeamt	80.000,00	89.574,50	9.574,50
030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	35.000,00	44.047,32	9.047,32
4640 1760	Spenden, Kindergarten Domhof	0,00	7.621,57	7.621,57
350 1781	Zuweisung des Landesverbandes VHS für Deutschkurse	0,00	7.006,24	7.006,24
900 0220	Hundesteuer	100.000,00	105.659,72	5.659,72
551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017, Ruderakademie	6.000,00	11.169,23	5.169,23
910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	33.700,00	38.799,25	5.099,25
551 1710	Zuweisung Land (BBN), Ruderakademie	30.000,00	22.182,00	-7.818,00
130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	20.000,00	9.924,04	-10.075,96
855 1304	Erlöse Holzverkauf, Stadtförsten	11.400,00	161,00	-11.239,00
110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	180.000,00	167.803,04	-12.196,96
551 1708	Zuweisung Bund (BBN) 2018	48.000,00	33.000,00	-15.000,00
4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen, KiGa Domhof	41.700,00	26.384,30	-15.315,70
4361 1400	Mieten, Pachten (Unterbringung von Asylbewerbern)	200.000,00	184.572,01	-15.427,99
290 1720	Zuweisung Kreis (Schülerbeförderung)	98.000,00	52.200,00	-45.800,00
020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten RZ-WB	257.800,00	188.590,24	-69.209,76
<b>Ausgaben</b>				
910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.741.200,00	2.345.031,34	603.831,34
4641 5224	Versicherungsschäden (Mehreinnahme bei HHSt. 4641.1502)	221.000,00	241.877,16	20.877,16
230 7134	Schulkostenbeiträge, Gymnasien	34.400,00	45.713,36	11.313,36
4640 6605	zweckgeb. Spendenausgaben (Mehreinnahme bei HHSt. 4640.1760)	0,00	7.621,57	7.621,57
350 6014	Sachkosten Projekt "Sprachkurse" (Mehreinnahme bei HHSt. 350.1781)	0,00	7.006,24	7.006,24
230 5760	Lernmittel, Lauenburgische Gelehrtenschule	37.000,00	31.814,78	-5.185,22
435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	10.000,00	4.790,74	-5.209,26
230 5820	Lehrmittel, Lauenburgische Gelehrtenschule	35.000,00	29.651,74	-5.348,26
630 5116	Unterhaltung Brücken	16.300,00	10.463,15	-5.836,85
130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung, Feuerwehr	30.000,00	23.914,11	-6.085,89
230 6500	Geschäftsausgaben, Lauenburgische Gelehrtenschule	12.000,00	5.452,81	-6.547,19
880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	17.000,00	10.410,62	-6.589,38
435 5706	Obdachlosenunterbringung	12.000,00	5.298,97	-6.701,03
350 4161	Honorare, Volkshochschule	50.000,00	42.162,30	-7.837,70
4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten (Montessori Kinderhaus Ratzeburg)	161.600,00	153.440,23	-8.159,77
630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze usw.	535.000,00	523.403,20	-11.596,80
4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	53.300,00	41.545,03	-11.754,97
270 7134	Schulkostenbeiträge, Förderzentren	11.000,00	-2.133,51	-13.133,51
670 5431	Stromkosten	115.000,00	101.744,38	-13.255,62
4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	113.000,00	99.056,67	-13.943,33
2812 7134	Schulkostenbeiträge, Gemeinschaftsschulen	77.000,00	62.398,61	-14.601,39
630 5432	Kosten für Ölspurbeseitigungen	15.000,00	295,28	-14.704,72
4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen (KiGa Domhof)	43.700,00	28.536,32	-15.163,68
295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	36.000,00	19.985,00	-16.015,00
SN 02	Sammelnachweis 02 - Bewirtschaftung Grundstücke	347.900,00	330.417,99	-17.482,01
SN 03	Sammelnachweis 03 - Gebäudeunterhaltung	327.300,00	309.774,40	-17.525,60
670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	88.000,00	69.004,92	-18.995,08
211 7134	Schulkostenbeiträge, Grundschulen	80.000,00	52.842,99	-27.157,01
551 5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018, Ruderakademie	120.000,00	89.991,30	-30.008,70
290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	31.200,00	0,00	-31.200,00
4361 5313	Mietkosten (Unterbringung von Asylbewerbern)	250.000,00	216.901,69	-33.098,31
290 6390	Schülerbeförderung	147.000,00	96.478,40	-50.521,60
SN 01	Sammelnachweis 01 - Personalausgaben	5.178.100,00	5.124.647,84	-53.452,16
900 8100	Gewerbesteuerumlage	1.065.300,00	984.321,00	-80.979,00

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg  
zur Jahresrechnung 2018**

---

Die Jahresrechnung 2018 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 26.02.2019 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 29.529.316,93 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 29.529.316,93 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 1.019 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 2.345 T€ zugeführt werden. Die Gesamtzuführung liegt damit rd. 604 T€ über der planmäßigen Veranschlagung.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 4.830.613,89 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 4.830.613,89 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 326.100 € war nicht erforderlich und konnte eingespart werden. Darüber hinaus konnte der Allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 432.766,85 € zugeführt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich keine/folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a)	
b)	
c)	
d)	

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.